

BH BÜD z. K. Anlage zu Top 10.1.
b.z.

Görner, Ralf

Von: Insa Breuer <I.Breuer@Kreis-Dueren.de>
Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 08:54
An: Görner, Ralf
Betreff: Antw: Fortschreibung der kommunale Pflegeplanung im Kreis Düren;
Örtliche Planung gem. § 7 APG NRW; 6. Sitzung der Kommunalen Konferenz
Alter und Pflege des Kreises Düren am 27.06.2018 sowie dortige E-Mail vom
09.07.2018
Anlagen: Einschätzung zur Stellungnahme Hürtgenwald.pdf

Hallo Herr Görner,

herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme vom 17.07.2018 zur Fortschreibung des kommunalen Pflegebedarfsplanes.

Im Anhang übersende ich Ihnen meine Einschätzung hierzu zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Insa Breuer

Sozialamt des Kreises Düren
- Sachgebiet Pflege (50/4) -
Tel.: 02421/22-1439

>>> Görner, Ralf <RGoerner@huertgenwald.de> 18.07.2018 15:45 >>>
Hallo Frau Breuer,

im Anhang darf ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald zu Ihrem Entwurf der Fortschreibung übersenden mit der Bitte, diese der Vorlage an die politischen Gremien (Sozial-, Gesundheits- und Demografie-ausschuss am 17.09.2018 und Kreisausschuss und Kreistag am 25.09.2018) beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.
Ralf Görner
Leiter der Abteilung 2
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald
Tel. 02429-309-0, Durchwahl -22
Fax 02429-30970 und 30979
E-Mail: rgoerner@huertgenwald.de
Internet: <http://www.huertgenwald.de>

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

**Kommunale Pflegebedarfsplanung nach § 7 APG NRW im Kreis Düren
hier: Einschätzung zur Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald vom
17.07.2018**

1. Vermerk:

Im Berichtsentwurf zur Fortschreibung der kommunalen Pflegebedarfsplanung nach § 7 APG NRW zum Jahresende 2017 (Stand 19.06.2018) wurde empfohlen, die Option einer verbindlichen kommunalen Bedarfsplanung auf den vollstationären Bereich zu begrenzen und gleichzeitig in den Bereichen der (eigenständigen) Kurzzeitpflege und der Tagespflege einen weiteren Ausbau insbesondere in bisher schlecht versorgten Kommunen anzustreben.

Die Gemeinde Hürtgenwald schlägt in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2018 vor, die Begrenzung der vollstationären Pflege erst dann greifen zu lassen, wenn eine Kommune eine Versorgungsdichte im Kreisdurchschnitt erreicht hat und bis dahin Erweiterungsmöglichkeiten der vollstationären Pflege zuzulassen. Dies wird wie folgt begründet:

- (1) Die statistische Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2020 ein rechnerischer Bedarf von weiteren 39 Plätzen (bei Fortschreibung des Kreisdurchschnitts) bzw. weiteren 35 Plätzen (bei Zugrundelegung des Zielwertes) bestehe.
- (2) Bei einem Einfrieren des derzeitigen Platzbestandes werde die Gemeinde Hürtgenwald im Kreisvergleich benachteiligt.
- (3) Auch in der vollstationären Versorgung sei eine wohnortnahe Unterbringung in vertrauter Umgebung von hoher Bedeutung.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

zu (1): Bedarfsberechnung auf Kreis- und kommunaler Ebene

Die kommunale Bedarfsplanung erfolgt zwar einerseits auf der Ebene der Städte und Gemeinden, eine Bewertung erfolgt aber im Hinblick auf die Situation im gesamten Kreisgebiet. Dabei wurde im Hauptgutachten zum 31.12.2015 als auch in den Fortschreibungen zum 31.12.2016 und 31.12.2017 eine vergleichsweise hohe Versorgungsdichte mit vollstationären Angeboten festgestellt. Eine Steuerung zugunsten der vorrangigen Förderung vorstationärer (ambulanter, teilstationärer und wohnungsbezogener) Angebote kann daher nur erfolgreich sein, wenn ein kreisweiter Wert verbindlich festgelegt wird und ein langfristiger Ausgleich der Versorgungslage in den Städten und Gemeinden angestrebt wird. Der rein rechnerische Zusatzbedarf

auf kommunaler Ebene wird daher mit Verweis auf die Erreichung des Zielwerts im Kreisdurchschnitt relativiert.

zu (2): Ungerechtigkeit zwischen den Städten und Gemeinden

Diese Strategie kann auf den ersten Blick als ungerecht empfunden werden, wenn andere Kommunen mit hoher Versorgungsdichte nicht zu einem Abbau ihrer Kapazitäten veranlasst werden können (was im Falle der stationären Pflege unrealistisch ist). Diese Ungerechtigkeit wird noch verstärkt, wenn in einer Kommune mit sehr hoher Versorgungsdichte (wie z.B. der Stadt Nideggen) weitere stationäre Kapazitäten geplant werden. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Kreises, dass er (über die Verbindlichkeitserklärung hinaus) auf einen Ausgleich zwischen zwei kreisangehörigen Kommunen hinwirkt, sondern hier erscheint eher eine bilaterale Verständigung erforderlich.

zu (3): Wohnortnähe auch in der vollstationären Versorgung

Die kommunale Pflegebedarfsplanung unterscheidet Versorgungsformen, in denen Wohnortnähe empfohlen wird (wie z.B. die Tagespflege) von anderen Versorgungsformen, bei denen eine gewisse Wohnortnähe zwar wünschenswert wäre, aber die Inanspruchnahme von Kapazitäten jenseits der Stadt- bzw. Gemeindegrenze zumutbar erscheint (z.B. Kurzzeitpflege, vollstationäre Pflege). Zwei der vier an die Gemeinde Hürtgenwald angrenzenden Kommunen verfügen über eine hohe (Stadt Düren) bis sehr hohe (Stadt Nideggen) Versorgungsdichte, so dass für den Bereich der vollstationären Versorgung auf die Mitnutzung dieser Kapazitäten über die Gemeindegrenze hinweg zu verweisen ist.

gez.
(Insa Breuer)